Absender/in (Steuerpflichtige/r):	Kassenzeichen:

Telefon 04954 / 801 - 0
Durchwahl 04954 / 801 -
Telefax 04954 / 801 - 111
E-Mail m.seemann@moormerland.de

Gemeinde Moormerland
Steueramt
Theodor-Heuss-Str. 12

26802 Moormerland

Ansprechpartner **Frau Seemann**

Sprechzeiten

montags - mittwochs	08:30 - 12:30 Uhr
donnerstags	14:30 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:30 Uhr

Bürgerbüro

montags, dienstags, donnerstags	08:30 - 17:00 Uhr
mittwochs, freitags	08:30 - 12:30 Uhr

Steuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 10 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Moormerland

Spielgeräte-Steuererklärung für den Monat _____20___

Berechnung der Spielgerätesteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit:

Anzahl der Geräte[1]	Einspielergebnis[1] (in EURO)	Prozentsatz	Spielgerätesteuer (in EURO) (Einspielergebnis * Prozentsatz)
		20 %	

Die entsprechenden Auslesestreifen/Zählwerkausdrucke sind dieser Erklärung in Kopie beigefügt.

Erhebungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
Die Festsetzung der Vergnügungssteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Moormerland. Die Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Erklärung (inkl. Anlage) wird hiermit ausdrücklich versichert und durch Unterschrift bestätigt.

_____
Datum, Unterschrift

[1] Die Geräte und das Einspielergebnis je Gerät sind in der Anlage detailliert aufzulisten.

Die Vergnügungssteuer ist von Ihnen selbst zu ermitteln. Die **Abgabefrist** (Eingang bei der Gemeinde Moormerland) für die umseitige vollständig ausgefüllte und unterschriebene Spielgeräte-Steuererklärung ist der **10. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Sollte die Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) von der Gemeinde Moormerland geschätzt. In diesem Fall kann gemäß § 152 AO ein Zuschlag von bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Moormerland in den jeweils gültigen Fassungen.

Interne Bearbeitungsvermerke:
(wird durch die Gemeinde Moormerland ausgefüllt)

1. Der vorliegenden Erklärung wird nicht widersprochen; Bescheid fertigen
   Der vorliegenden Erklärung wird widersprochen; Bescheid fertigen

2. Sollstellung der Vergnügungssteuer

3. Z.V.

_____ _____

Datum Namenszeichen